

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

21.Oktober 2003

Vernehmlassung über die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zur Frage der Unterzeichnung und der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

Grundsätzliches

Wir unterstützen grundsätzlich die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls. Angesichts der Entstehungsgeschichte des Protokolls und der humanitären Tradition unseres Landes würde es sicher international nicht verstanden, wenn die Schweiz hier abseits stehen würde. Unsere Strafvollzugsorgane haben bereits heute Erfahrung mit den bestehenden internationalen Gremien „Vereinigung für die Prävention der Folter / ATP“ und dem UNO-Gremium „zum Übereinkommen gegen die Folter / CAT“. Die Zusammenarbeit mit diesen hat bisher gut funktioniert. Mit dem vorgesehenen „Unterausschuss für Prävention“ kommt nun ein weiteres solches Gremium hinzu. Unseres Erachtens drängt sich aus praktischen Gründen die Frage auf, ob es wirklich drei internationale Gremien braucht, die denselben Bereich abdecken. Wir begrüssen daher die Verpflichtung des neuen Unterausschusses in Art. 31 des Fakultativprotokolls, mit den schon bestehenden Stellen nach regionalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Leider ist auch in diesem Abkommen (abgesehen von „Empfehlungen und Bemerkungen“) keine Sanktionsmöglichkeit für Staaten vorgesehen, welche Folter und andere unmenschliche Behandlung von Gefangenen anwenden oder dulden.

Einrichtung und Finanzierung des nationalen Präventionsmechanismus

Wir gehen davon aus, dass die in unserem Kanton bereits bestehenden Aufsichtskommissionen über den Strafvollzug (siehe §§ 59 ff. der Strafvollzugsverordnung, BGS 331.12) künftig auch die Aufgaben des vom Fakultativprotokoll geforderten nationalen Präventionsmechanismus wahrnehmen können. Diese machen bereits heute Besuche bei den Vollzugseinrichtungen und sprechen mit den Insassen. Es dürfte kein bedeutender Mehraufwand daraus resultieren, dass sie jährlich zu Händen einer nationalen Koordinationsstelle Bericht über ihre Feststellungen erstatten.

Sollten hingegen die bestehenden kantonalen Kommissionen nach Ansicht des Bundes zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll nicht genügen, so müsste der Bund entweder selbst ein (am besten in eine schon bestehende Organisation eingebettetes) Gremium einsetzen und finanziell unterhalten, das den Präventionsmechanismus in allen Kantonen gewährleistet oder aber die Gesetzgebung so anpassen, dass der Bund die den Kantonen entstehenden Mehrkosten trägt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

zusätzlich per E-Mail an: dominique.steiger@bj.admin.ch